

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Im Woog von Hainstadt“ vom 4. September 1992

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Die westlich von Hainstadt gelegenen Feuchtwiesen, Streuobstflächen und Waldbereiche eines ehemaligen Mainarmes werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Im Woog von Hainstadt“ besteht aus Flächen der Flur in der Gemarkung Hainstadt, Gemeinde Hainburg im Landkreis Offenbach, sowie Flächen der Flur 16 in der Gemarkung Klein-Auheim, Stadt Hanau im Main-Kinzig-Kreis. Es hat eine Größe von 14,23 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1:2 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet durch eine unterbrochene schwarze Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, einen besonders arten- und strukturreichen Teil eines ehemaligen Mainarmes mit kleinräumigen Nebeneinander von Feuchtgrünland, Laubwald, Streuobstwiesen und Brachflächen als Lebensraum zahlreicher gefährdeter Tier- und Pflanzenarten im Naturraum Östliche Untermainebene zu erhalten und zu sichern. Schutz- und Pflegeziel ist die Beibehaltung der Mahd auf den als ein- und zweischürige Mähwiesen genutzten Flächen, die Pflege und Erhaltung der Streuobstbestände, die Erhaltung und Entwicklung von Röhrichten und Großseggenrieden, die Entnahme aller nicht der potentiell natürlichen Vegetation angehörenden Gehölze und die Renaturierung des Heilenbaches.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen 1. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von dem in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereich oder von einer Genehmigungspflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer oder den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern, oder Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu Ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art oder Modellschiffe einzusetzen oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
10. mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern, auch solchen mit Hilfsmotor, außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen oder Brachflächen umzubrechen oder die Nutzung der Wiesen zu ändern oder Brachflächen zu bewirtschaften;
13. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
14. Wiesen nach dem 15. März zu eggen, zu walzen oder zu schleifen;
15. Wiesen vor dem 15. Juni zu mähen;
16. Flächen ackerbaulich zu nutzen;
17. Hunde frei laufen zu lassen;

18. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

(1) Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen unter den in § 3 Nrn. 12, 13, 14 und 15 genannten Einschränkungen;
2. folgende Maßnahmen im Wald:
 - a) Pflegemaßnahmen durch Einzelbaum-Entnahme zur Förderung des Laubholzanteiles, zur Erhaltung und Sicherung des vorhandenen Eichen-Hainbuchen-Waldes, zur Einleitung von Naturverjüngung und zur Förderung der Stabilität und Stufigkeit der Bestände,
 - b) die Überführung der vorhandenen Fichten- und Pappelbestände in der potentiell natürlichen Vegetation entsprechende Bestände, unter den in § 3 Nr. 13 genannten Einschränkungen;
3. die Handlungen der Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht und Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
4. Maßnahmen und Handlungen zur Überwachung, Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde und deren Betrieb im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen;
5. die obstbauliche Nutzung der Streuobstbestände einschließlich des Pflegeschnittes und der Ersatzpflanzung von Hochstammobstbäumen altbekannter Sorten unter den in § 3 Nr. 13 genannten Einschränkungen;
6. die Einzeljagd auf Haarwild und Fasan in der Zeit vom 15. Juli bis 31. Januar.

(2) Bei vegetationsbegünstigender Witterung kann die obere Naturschutzbehörde abweichend von § 3 Nr. 15 einen früheren Mahdtermin festsetzen.

§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Spre-

ngungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;

3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifftafeln anbringt oder aufstellt;
4. Gewässer schafft oder Gewässer, Gewässerufer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. entgegen § 3 Nr. 5 Pflanzen beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt;
9. entgegen § 3 Nr. 9 reitet, lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art oder Modellschiffe einsetzt oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
10. entgegen § 3-Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern, auch solchen mit Hilfsmotor, außerhalb der 'dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
11. entgegen § 3 Nr. 11 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
12. entgegen § 3 Nr. 12 Wiesen oder Brachflächen umbricht oder die Nutzung der Wiesen ändert oder Brachflächen bewirtschaftet;
13. entgegen § 3 Nr. 13 düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet,
14. entgegen § 3 Nr. 14 Wiesen nach dem 15. März eggt, walzt oder schleift;
15. entgegen § 3 Nr. 15 Wiesen vor dem 15. Juni mäht;
16. entgegen § 3 Nr. 16 Flächen ackerbaulich nutzt;
17. entgegen § 3 Nr. 17 Hunde frei laufen läßt;
18. entgegen § 3 Nr. 18 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

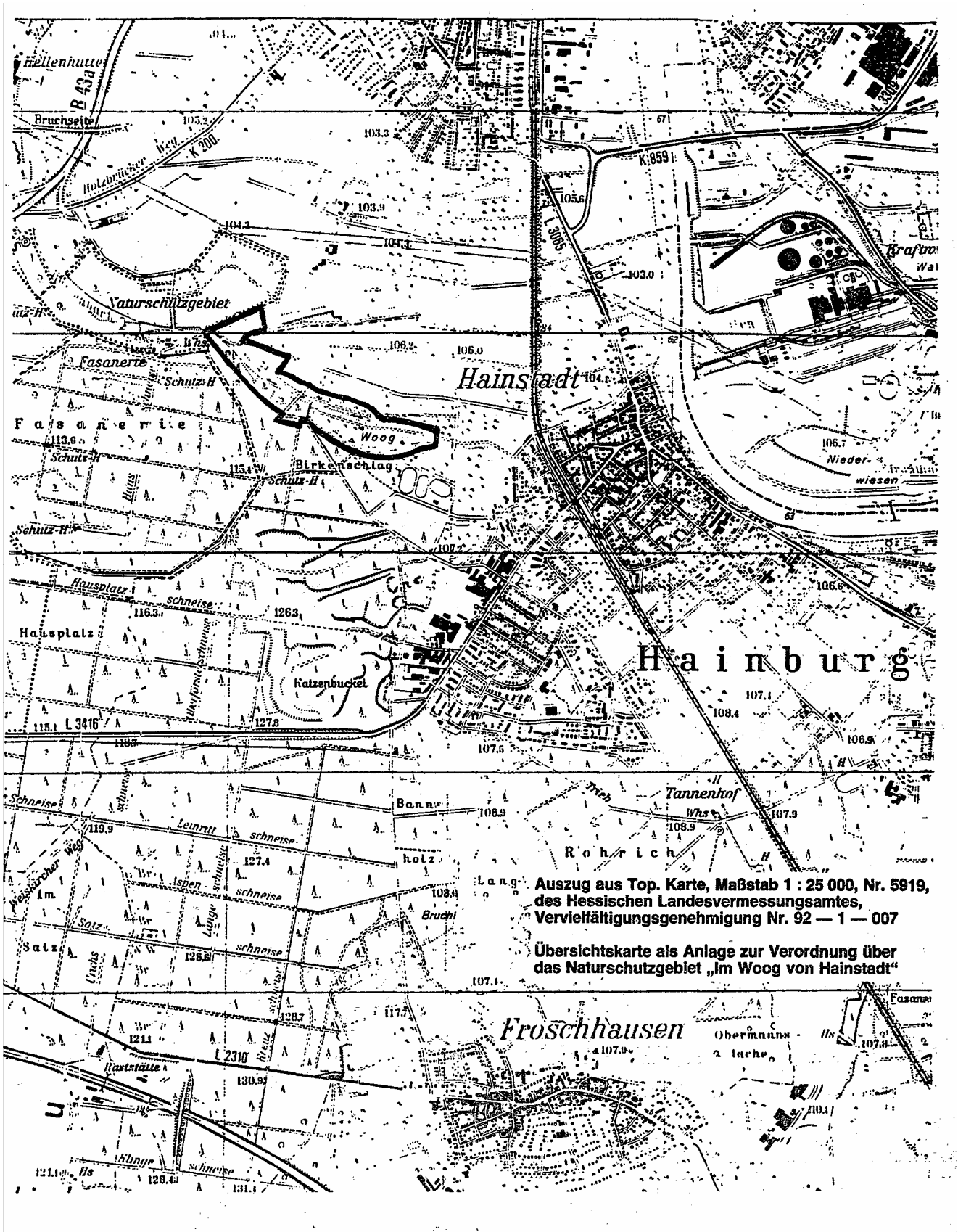
§ 7

Diese Verordnung tritt am T nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

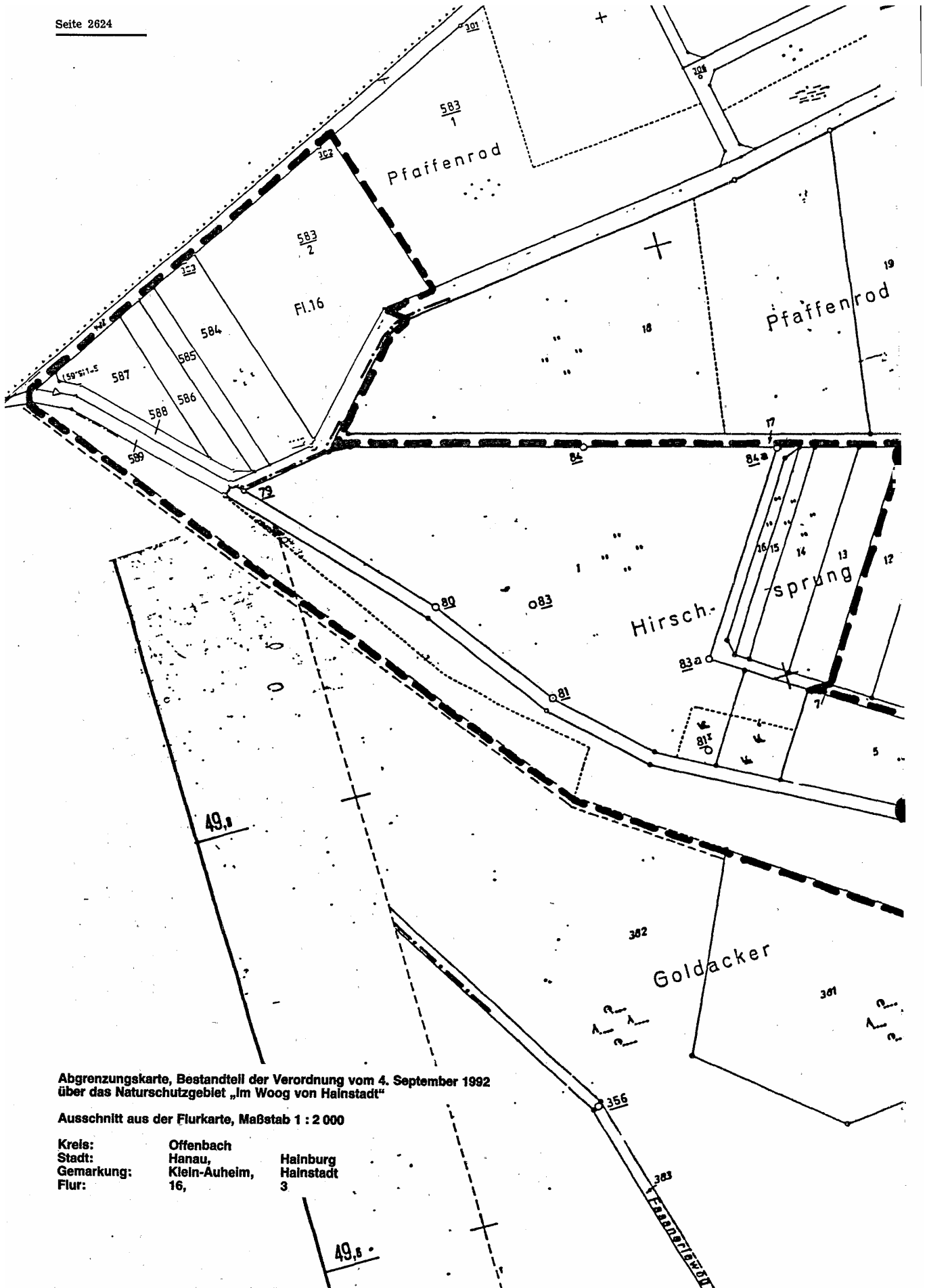
Darmstadt, 4. September 1992

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dr. Daum
Regierungspräsident

StAnz. 41/1992 S. 2622



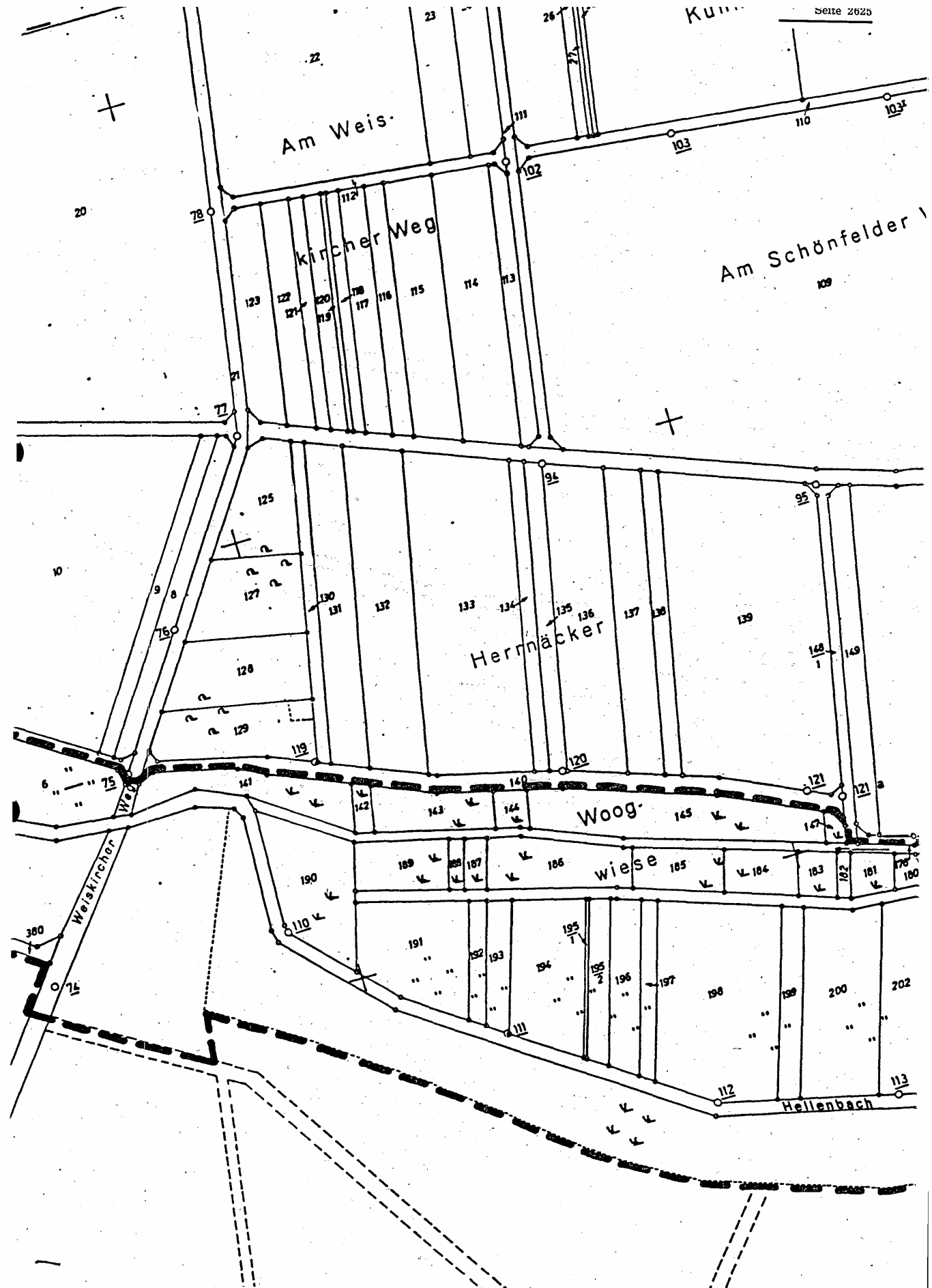
Seite 2624

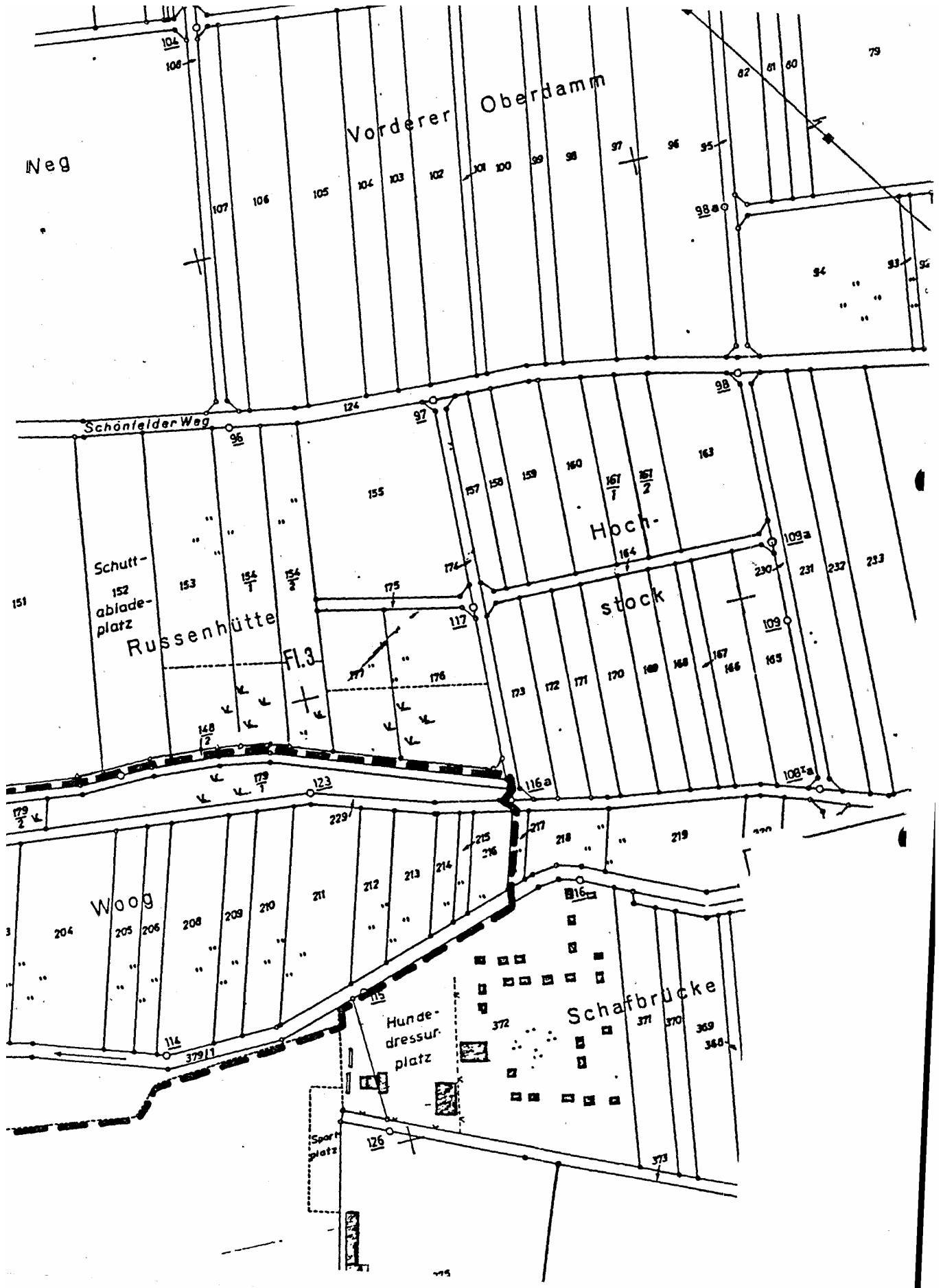


Abgrenzungskarte, Bestandteil der Verordnung vom 4. September 1992 über das Naturschutzgebiet „Im Woog von Hainstadt“

Ausschnitt aus der Flurkarte, Maßstab 1 : 2 000

Kreis:	Offenbach	Hainburg
Stadt:	Hanau,	Hainstadt
Gemarkung:	Klein-Auheim,	
Flur:	16,	3





Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Im Woog von Hainstadt“ vom 2. August 2001

Aufgrund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 16. April 1996 (GVBl. I S. 145), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2000 (GVBl. I S. 588), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 2994) anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

Artikel 1

(1) Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Im Woog von Hainstadt“ vom 4. September 1992 (StAnz. S. 2622) wird wie folgt geändert:

1. Die Verordnung wird für die in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1: 2 000 mit Schraffur kenntlich gemachte Fläche aufgehoben, Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung und wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.

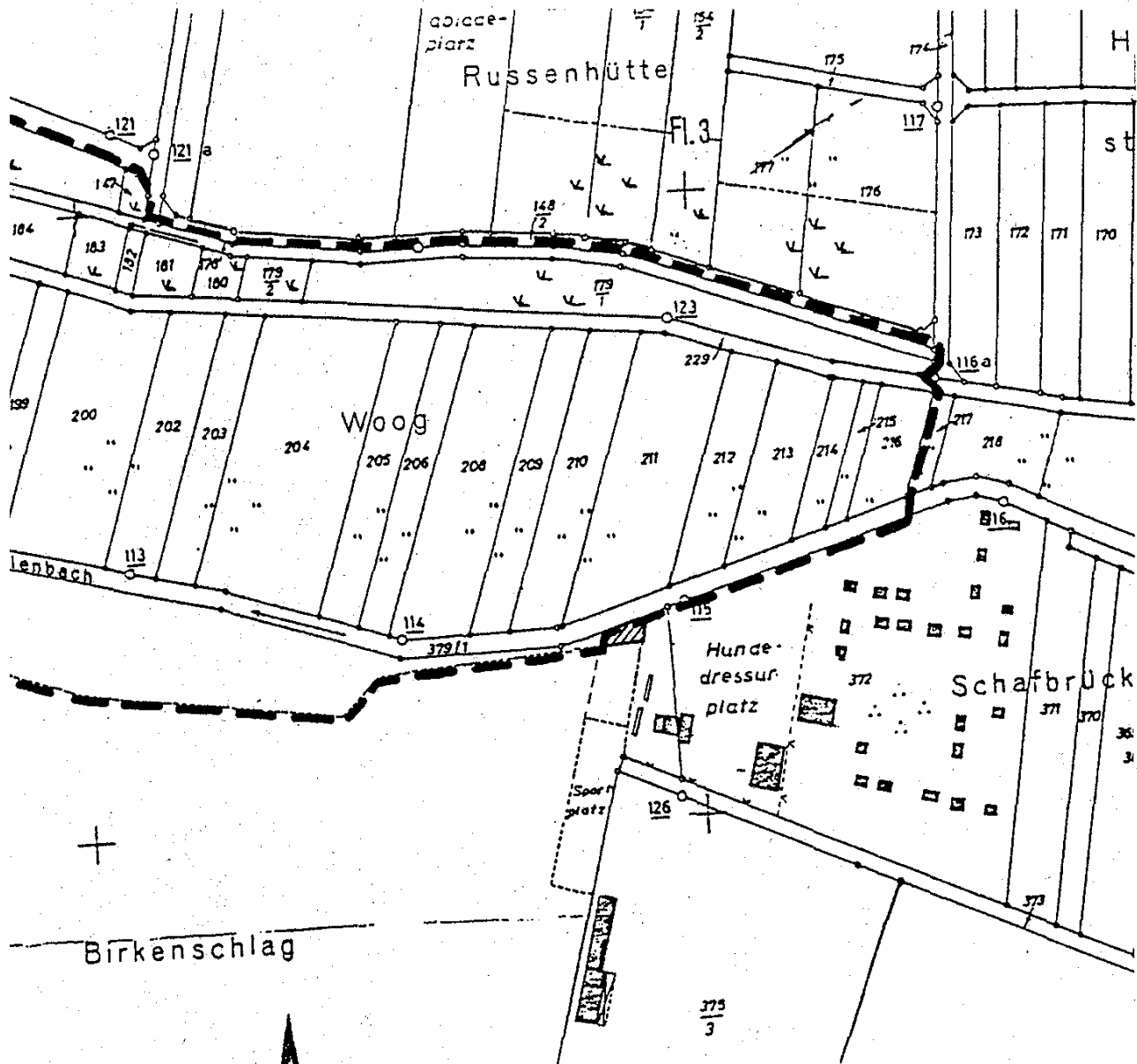
Artikel 2

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, 2. August 2001

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. D i e k e
Regierungspräsident

StAnz, 35/2001 S, 3210



Anlage, Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 2 000,
 Bestandteil der Verordnung über das Naturschutzgebiet
 „Im Woog von Hainstadt“
 vom 2. August 2001
 Regierungspräsidium Darmstadt
 Darmstadt, 2. August 2001
 gez. Dieke
 Regierungspräsident

--- Grenze des Schutzgebietes
 Landkreis: Main-Kinzig-Kreis; Offenbach
 Stadt/Gemeinde: Hanau; Hainburg
 Gemarkung: Klein-Auheim; Hainstadt
 Flur: 16; 3

